

Kein Massentourismus auf Pütznitz. Für unsere Heimat. e.V.
Barther Straße 118
18311 Ribnitz-Damgarten

Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Demminer Str.5
17091 Tützpatz

BUND Regionalgruppe Fischland-Darß-Zingst
Nordstraße 36g
18375 Born

An

Hrn. Dr. Backhaus
Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Ribnitz-Damgarten / Tützpatz / Born, den 4.10.2023

**Offener Brief zu unhaltbaren naturschutzrechtlichen Zuständen bei den Arbeiten zur
Kampfmittelbeseitigung auf der Halbinsel Pütznitz (Stadt Ribnitz-Damgarten)**

Sehr geehrter Hr. Dr. Backhaus,

wir möchten uns gern an Sie wenden hinsichtlich unhaltbarer naturschutzrechtlicher Zustände im Kontext der Kampfmittelbeseitigung auf der Halbinsel Pütznitz (Stadt Ribnitz-Damgarten).

Wie Sie wissen, plant die Stadt Ribnitz-Damgarten als Vorhabenträger, das größte touristische Zentrum Norddeutschlands auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Pütznitz zu bauen. Das Gelände hat sich seit Jahrzehnten aufgrund seiner abgelegenen Lage zu einem wertvollen Naturraum entwickelt, der eine Vielzahl geschützter Biotope aufweist und Lebensgrundlage einer reichen Flora und Fauna ist.

Leider hat die 1. Phase der Munitionsbergungsarbeiten vom 1.12.2022 – 15.4.2023 gezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Natur nicht eingehalten werden. Die Vorbereitungen der 2. Phase der Munitionsbergung ab dem 1.10.2023 lassen gleiches für die

Zukunft befürchten. Dies möchten wir anhand von drei konkreten Beispielen erläutern, zu denen eine **bildliche Dokumentation als Anlage** beigefügt ist.

1. Absperrung und Video-Überwachung der Waldflächen auf dem ehemaligen Flughafengelände

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat ab Juli 2023 alle Zugänge zum gesamten Flughafengelände mit Bauzäunen abgesperrt und eine aufwändige Video-Überwachung installiert. Der von der Unteren Forstbehörde im Jahr 2022 selbst vorgenommenen Waldkartierung des Flughafengeländes ist zu entnehmen, dass etwa zwei Drittel der abgesperrten Fläche Wald ist.

Damit handelt die Stadt Ribnitz-Damgarten evident rechtswidrig. Jedermann hat das Recht, den Wald zum Zwecke der Erholung zu betreten, gemäß § 28 Abs.1 S.1 LWaldG M-V. Waldflächen können nur durch die Forstbehörde bzw. aufgrund deren Genehmigung gesperrt werden, gemäß § 30 LWaldG M-V. Eine entsprechende Sperrung durch die zuständige Forstbehörde oder eine Genehmigung hierzu ist nicht erfolgt.

Die von der Stadt Ribnitz-Damgarten angeführten Gründe für ihre eigenmächtige „Sperrung“ der Waldflächen sind: Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren der Munition, Verhinderung von Vandalismus auf dem Gelände und Vermeidung der Sabotage von Munitionsbergungsarbeiten. Diese Gründe können schon allein deshalb nicht überzeugen, weil ein Munitionsverdacht bereits seit Abzug der russischen Armee 1994 bestand, ohne dass die Stadt Ribnitz-Damgarten seitdem irgendwelche Sicherheitsmaßnahmen durchführte. Außerdem stellt die Stadt das Gelände jedes Jahr für zwei mehrtägige Festivals bereit, zu dem sich insgesamt etwa 25.000 Besucher auf dem Flughafengelände befinden.

2. Beschädigung gesetzlich geschützter Biotop ohne Ausnahmegenehmigung

Die Kartierung des Geländes durch den Dienstleister des Vorhabenträgers „Kampfmittelräumung – Verdachtsflächen und naturschutzrechtliche Konflikte“ vom 27.1.2023 zeigt detailliert die Überschneidung der Kampfmittelverdachtsflächen mit gesetzlich geschützten Biotopen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf des Bebauungsplans stellte der Vorhabenträger eine Übersicht derjenigen Kampfmittelverdachtsflächen mit Stand April 2023 vor, die bereits geräumt wurden. Aus dem Vergleich dieser Kartierungen ist eindeutig zu entnehmen, dass Flächen geräumt wurden, die sich vollständig oder teilweise in gesetzlich geschützten Biotopen befanden. Die Räumung wurde im Wesentlichen durch Volumenräumung mit schwerem Gerät (Bagger) durchgeführt. Mit diesen Baggerarbeiten und den damit einhergehenden Transportarbeiten wurden gesetzlich geschützte Biotop teilweise zerstört und beschädigt. Dies ist nach §30 Abs.2 BNatSchG und §20 Abs.1 NatSchAG M-V verboten. Bis auf eine einzelne Fläche (siehe unter 3.) gab es während der 1. Phase der Munitionsbergung keinen Antrag des Vorhabenträgers auf eine Ausnahmegenehmigung zum Biotopschutz und keine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landrat Vorpommern Rügen (UNB LK VR) nach §20 Abs.3 S.1 NatSchAG M-V.

Es ist besonders irritierend, dass einige der Unterzeichner mehrfach die UNB LK VR auf dieses rechtswidrige Handeln der Stadt Ribnitz-Damgarten aufmerksam machten, ohne dass diese Behörde darauf reagierte.

Es ist davon auszugehen, dass durch die bisher durchgeführten Baggerarbeiten noch mehr geschützte Biotopflächen beschädigt wurden. Hintergrund dieser Vermutung ist, dass in der o.g. Kartierung vom 27.01.2023 etwa 40% weniger Flächen als geschützte Biotopflächen ausgewiesen sind als in der vom gleichen Dienstleister durchgeführten Kartierung des gleichen Geländes im Rahmen des früheren Raumordnungsverfahrens („Übersicht zu ausgewählten naturschutzfachlichen Belangen“ vom 29.7.2014). Ein solch starker Schwund geschützter Biotopflächen in einem sich selbst überlassenen Naturraum innerhalb von 10 Jahren ist nicht nachvollziehbar.

Weiterhin ist der Kartierung vom 27.01.2023 zu entnehmen, dass sich besonders geschützte Pflanzenarten teilweise auf den Munitionsverdachtsflächen befanden, die bereits geräumt wurden. Da die Munitionsbergung mittels Ausbaggerung geschah, steht außer Zweifel, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG erfüllt wurde.

3. Kein Befolgen der Auflagen aus Ausnahmegenehmigung

Lediglich für eine einzige Kampfmittelverdachtsfläche stellte der Vorhabenträger in der 1. Phase der Munitionsbergung eine Ausnahmegenehmigung zum Biotopschutz, die durch die UNB LK VR mit Auflagen am 9.2.2023 genehmigt wurde. Hierbei missachtete die UNB LK VR die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in M-V entsprechend §30 Abs.1 NatSchAG M-V. Zahlreiche Auflagen der Genehmigung wurden nicht erfüllt, was durch einen Teil der Unterzeichner zur Anzeige bei der UNB LK VR gebracht wurde. Leider reagierte diese Behörde ebenfalls nicht darauf.

Diese drei Beispiele sind nur eine Auswahl von Vorkommnissen, die zeigen, dass zugunsten einer schnellen und billigen Munitionsräumung die naturschutzrechtlichen Vorgaben durch die Stadt Ribnitz-Damgarten missachtet werden und die UNB LK VR nicht Willens oder nicht in der Lage ist, das Naturschutzrecht durchzusetzen.

Um sicherzustellen, dass zukünftig das Naturschutzrecht bei den nunmehr wiederbeginnenden Munitionsbergungsarbeiten durchgesetzt wird, möchten wir **folgende Maßnahmen vorschlagen:**

- Bitte um die Initiierung eines gemeinsamen Gesprächs vor Ort durch Sie, um die Situation zu besprechen und ein rechtskonformes Vorgehen festzulegen unter Teilnahme von Ihnen, den Verfassern dieses Briefes, dem Vorhabenträger und der UNB LK VR,
- Neu-Kartierung der gesetzlich geschützten Biotopflächen durch eine staatliche Institution, da es kein Vertrauen in die Arbeit des bisherigen Dienstleisters des Vorhabenträgers gibt,
- Verfügung eines generellen Stopps der Munitionsbergungsarbeiten auf der Halbinsel Pütznitz durch die UNB LK VR oder deren Rechtsaufsichtsbehörde aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum Abschluss der o.g. Neu-Kartierung,

- Verfügung eines sofortigen Abbaus der Absperrungen und Video-Überwachung auf den Waldgebieten des ehemaligen Flugplatzes Pütnitz durch die zuständige Forstbehörde an die Stadt Ribnitz-Damgarten.

Wir würden uns über eine zeitnahe Beantwortung unseres Schreibens freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steffen Schmidt
Kein Massentourismus auf
Pütnitz. Für unsere Heimat. e.V.



Grit Schulz
Verein für Landschaftsgestaltung
und Artenschutz in MV e.V.



Josephin Tilegant
BUND-Regionalgruppe
Fischland-Darß-Zingst